



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen V / 22.20.00	Vorlage 2022/234	Datum 21.11.2022
-----------------------------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2022	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	20.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ostbevern

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Ostbevern.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Das Haushaltsdefizit 2023 kann um voraussichtlich 198.600 € reduziert werden.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [X]

Sachdarstellung:

Der beiliegende Satzungsentwurf mit den neuen Hebesätzen für die Grundsteuer ab 2023 (Anlage 1) sieht eine Heraufsetzung dieser Hebesätze auf das Niveau der fiktiven Hebesätze des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2023 vor. Die fiktiven Hebesätze werden aus einem um 5% reduzierten Landesdurchschnitt der tatsächlichen Hebesätze ermittelt. Das Land NRW rechnet bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl, welche Grundlage für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage ist, Steuererträge der Gemeinde Ostbevern in Höhe der fiktiven Steuerhebesätze an. Das Gemeindeprüfungsamt hat im Rahmen der letzten Prüfung der Gemeinde Ostbevern die Anpassung an die fiktiven Hebesätze empfohlen.

Die Veränderungen der Hebesätze stellen sich wie folgt dar:

	Hebesatz		Mehrerträge	
	alt	neu	absolut	in Prozent
Grundsteuer A	223 v. H.	254 v. H.	19.600 €	13,9 %
Grundsteuer B	443 v. H.	493 v. H.	179.000 €	11,3 %
Gewerbsteuer	418 v. H.	418 v. H.	0 €	0 %
			<u>198.600 €</u>	

Schon im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2021 und 2022 wurde vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation sowie der erwarteten Anhebung der fiktiven Hebesätze im GFG darauf hingewiesen, dass eine Anhebung der Steuerhebesätze auf 500 v. H. zur Vermeidung einer Haushaltssicherung ab 2023 erfolgen sollte. In der mittelfristigen Finanzplanung war diese Anhebung der Grundsteuern jeweils eingeplant. Die aus der Erhöhung der oben vorgeschlagenen Hebesätze voraussichtlich resultierenden Mehrerträge von insgesamt 198.600 € werden dringend benötigt, um den für 2023 im Haushaltsplanentwurf prognostizierten Fehlbetrag nicht noch höher ausfallen zu lassen. Vor diesem Hintergrund sind die Mehrerträge im Haushaltsplanentwurf im Jahr 2023 ff. seitens der Verwaltung einkalkuliert.

Üblicherweise werden die Hebesätze für die Realsteuern im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossen. Da der Beschluss der Haushaltssatzung erst im Jahr 2023 erfolgt, ist der Erlass einer separaten Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze erforderlich, um den Steuerpflichtigen bereits zum ersten Steuertermin die Bescheide mit den neuen Steuerhebesätzen zusenden zu können.

Welche Auswirkungen hat die Anpassung der Hebesätze für den Abgabepflichtigen?

- Für ein Einfamilienhaus (Größe rund 500 qm, Baugebiet Kohkamp) würde sich die Grundsteuer B bei einem neuen Hebesatz von 493 % jährlich um 35,36 € erhöhen (die bei dem derzeitigen Hebesatz von 443 % zu zahlende Grundsteuer B beträgt 313,29 €),

- Die Grundsteuer A würde sich für Ackerland mit einer Fläche von rund 30.000 qm bei einem neuen Hebesatz von 254 % jährlich um 2,66 € erhöhen (die bei dem derzeitigen Hebesatz von 223 % zu zahlende Grundsteuer A beträgt 19,16 €).
-

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Dr. Michael König
Fachbereichsleitung

Dr. Michael König
Sachbearbeitung

Anlage/n

Vorlage 2022/234, Anlage 01 - Änderungssatzung Steuerhebesätze 2023